

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (WA)



Mischgebiet (MI)



Gewerbegebiet (GE))

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6
Grundflächenzahl, hier: 0,6

II
Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß, hier z.B. zwei Vollgeschoße

Hmax = 8,0 m
ü. GOK
Maximale Höhe baulicher Anlagen, hier z.B. 8,0 m über der Geländeoberkante



Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

mit Gebäuden und Gebäudeteilen überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

nicht mit Gebäuden und Gebäudeteilen überbaubare Grundstücksfläche



Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

hier: Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentlicher Parkplatz

Busbahnhof

Fuß- und Radweg

Wirtschaftsweg

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



hier: Trafostation der Pfalzwerke AG

Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Oberirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen



Unterirdische Versorgungsleitung



Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

hier: öffentliche Grünfläche: Grünanlage der Gemeinde Gersheim

private Grünfläche, hier: Gärten

private Grünfläche, hier: Hundehof



Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

hier: Gewässer III. Ordnung



Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen:



Mit Leitungsrecht belastete Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Fläche, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- mit Nummer des Altlastenstandortverzeichnisses, hier z.B. 3007 -



Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Zu beseitigende bauliche Anlagen



Vermaßung, hier z.B. 3,0 m

SD

Satteldach

WD

Walmdach

KWD

Krüppelwalmdach

PD

Pultdach



Brückenbauwerk



Bezeichnung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier z.B. A1

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone - Beispiel -

MI	---	Art der baulichen Nutzung	---
0,6		Grundflächenzahl	Dachform
---	SD, WD, KWD, PD	---	



Hiermit wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster (Stand: 10/98) übereinstimmen.

St. Ingbert, den 26. 12. 98



Backe
(Backe)

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung - § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Für den zu bebauenden und den bereits bebauten Bereich des Plangebietes werden allgemeine Wohngebiete (WA1, WA2, WA3, WA4, WA5 und WA6) gemäß § 4 BauNVO und Mischgebiete (M1, M2, M3, M4, M5, M6 und M7) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Des Weiteren werden im Plangebiet Gewerbegebiete (GE1A, GE1B, GE2 und GE3) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

1.1 Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1.1 Festsetzungen nach § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind in dem allgemeinen Wohngebiet WA1 unzulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten WA2 bis WA6 sind neben den nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen auch die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe unzulässig.

1.2 Mischgebiet - § 6 BauNVO

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2.1 Festsetzung nach § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 6 Abs. 2 BauNVO

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind in den Mischgebieten M1 bis M6 unzulässig.

1.3 Gewerbegebiet - § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

1.3.1 Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO

Das Gewerbegebiet GE1 wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Gewerbegebiete GE1A und GE1B gegliedert. So sind in dem mit GE1B bezeichneten Gewerbegebiet anstelle der allgemein zulässigen nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Im übrigen erfolgt keine Einschränkung des Zulässigkeitskatalogs nach § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO.

1.3.2 Festsetzung nach § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 8 Abs. 2 BauNVO

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sowie die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind in den Gewerbegebieten GE2 und GE3 unzulässig.

1.3.3 Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO

Für das in dem mit GE1A bezeichneten Gewerbegebiet bereits vorhandene „Kalkwerk Gersheim“, das nach der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig und in Gewerbegebieten sonst unzulässig ist, wird festgesetzt, daß bauliche Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen dieses Betriebes zulässig sind. Nutzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn sie zur Standortsicherung des Betriebes erforderlich sind und wenn sie zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort, dienen. Dabei handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Spalte 2 Nr. 2.2 des Anhangs zu §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV.

2.0 Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Angabe der Grundflächenzahl (§§ 17 und 19 BauNVO) und der Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO) bzw. der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) festgesetzt.

Als Grundflächenzahl wird in den allgemeinen Wohngebieten (WA1 bis WA6) 0,4 festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird in den allgemeinen Wohngebieten auf zwei Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt.

In den Mischgebieten (M1 bis M7) wird die Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird in dem Mischgebiet M1 und M2 auf zwei Vollgeschosse und in den Mischgebieten M3 bis M7 auf drei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Die Grundflächenzahl in den Gewerbegebieten GE1A, GE1B, GE2 und GE 3 wird auf 0,8 festgesetzt. Als Höhe baulicher Anlagen wird für das Gewerbegebiet GE1A eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 18,50 m und für das Gewerbegebiet GE1B von 14,0 m über der Geländeoberkante, festgesetzt. In den Gewerbegebieten GE2 und GE3 wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 8,0 m über der Geländeoberkante festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden, entsprechend der Planzeichnung, durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.

4.0 Verkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen gliedern sich gemäß Planzeichnung in:

- öffentliche Straßenverkehrsflächen und in
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
hier: - Verkehrsbereitlicher Bereich,
 - Fuß- und Radweg,
 - Wirtschaftsweg,
 - Öffentlicher Parkplatz und
 - Busbahnhof.

5.0 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Aus städtebaulichen Gründen, vor allem aber zur Minderung bzw. zum Ausgleich für zu erwartende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, werden die nachstehenden Festsetzungen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen:

5.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung mit A1, A2, A3, A4 und A5 gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen Gehölzpflanzungen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die in der Planzeichnung mit A1 bezeichnete Fläche ist als Sichtschutzplanzung zum angrenzenden Gewerbegebiet in einer Dichte von einem Strauch pro 2 qm zu bepflanzen. Die vorhandenen Sträucher sind in die Pflanzung zu integrieren. Das Anpflanzen von Bäumen innerhalb des Schutzzstreifes der 20-kV-Freileitung Pos. 75 ist nicht zulässig.

Für die Pflanzung der Fläche werden v.a. folgende Gehölze empfohlen:

Acer campestre	(Feldahorn),	Ligustrum vulgare	(Liguster),
Corylus avellana	(Hasel),	Lonicera xylosteum	(Heckenkirsche),
Cornus sanguinea	(Hartriegel),	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder),
Crataegus monogyna	(Weißdorn),	Rosa canina	(Hundrose),
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen),	Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball).

In der Planzeichnung mit A2 bezeichnete Fläche ist zur Abgrenzung zum Außenbereich in einer Dichte von einem Strauch pro 2 qm zu bepflanzen. Das Anpflanzen von Bäumen innerhalb des Schutzzstreifes der 20-kV-Freileitungen Pos. 75 und Pos. 75-01 ist nicht zulässig. Für die Bepflanzung der Fläche werden v.a. folgende Gehölze empfohlen:

Acer campestre	(Feldahorn),	Ligustrum vulgare	(Liguster),
Corylus avellana	(Hasel),	Lonicera xylosteum	(Heckenkirsche),
Cornus sanguinea	(Hartriegel),	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder),
Crataegus monogyna	(Weißdorn),	Rosa canina	(Hundrose),
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen),	Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball).

Innerhalb der mit A3 gekennzeichneten Flächen sind entlang des Grabens pro 20 qm ein standortgerechter Baum oder Strauch anzupflanzen. Für die Bepflanzung dieser Fläche eignen sich insbesondere folgende Gehölzarten:

Alnus glutinosa	(Erle),	Salix fragilis	(Bruchweide),
Fraxinus excelsior	(Esche),	Populus nigra	(Schwarzpappel).
Salix alba	(Silberweide),		

Bei der mit A4 gekennzeichneten Fläche handelt es sich um den Auwald entlang der Blies. Da dieser stark lückig mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt ist, wird festgesetzt, daß diese Fläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu ergänzen ist. Dabei sind pro 20 qm ein standortgerechter Baum oder Strauch anzupflanzen, wobei zu berücksichtigen ist, daß innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung Pos. 75-01 keine Bäume gepflanzt werden dürfen.

Für die Bepflanzung der Fläche eignen sich insbesondere folgende Gehölzarten:

Alnus glutinosa	(Erle),	Salix fragilis	(Bruchweide),
Fraxinus excelsior	(Esche),	Populus nigra	(Schwarzpappel).
Salix alba	(Silberweide),		

Bei der in der Planzeichnung mit A5 gekennzeichneten Fläche handelt es sich um eine durch den Abriß eines Gebäudeteils künftig entstehende Lücke am Mühlbachgraben. Zu ihrer Bepflanzung in einer Dichte von einem Strauch pro 2 qm werden folgende Gehölze vorgeschlagen:

Acer campestre	(Feldahorn),	Prunus avium	(Vogelkirsche),
Corylus avellana	(Hasel),	Sambucus nigra	(Schw. Holunder),
Fraxinus excelsior	(Esche),	Viburnum opulus	(Schneeball).

5.2 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen handelt es sich um:

- den flußbegleitenden Auwald entlang der Blies,
- den bachbegleitenden Auwald entlang des Hetschenbaches,
- den naturnahen Baumbestand am Mühlbach sowie
- sonstige ortsbildprägende Bepflanzungen.

Auf diesen Flächen ist die derzeitige Vegetation zu erhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 93 SLBO und § 9 Abs. 4 BauGB)

1.0 Gestaltung von Lager-, Abstell- und Kfz-Stellplätzen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind alle dem fußläufigen Verkehr dienenden Flächen, sowie alle sonstigen privaten Verkehrsflächen, wie Stellplatzflächen, ihre Fahrgassen und Zufahrten - sofern die mechanische Beanspruchung und die vorgesehene Nutzung dies erlaubt - mit Bodenbelägen zu versehen, die sich günstig auf den Wasserhaushalt auswirken. Dabei handelt es sich beispielweise um Rasenfugen- bzw. Splittfugenplaster, um Porenplaster oder auch um Schotterrasen.

Je vier Kraftfahrzeug-Stellplätze ist ein großkröniger Laubbau, anzupflanzen. Hierzu eignen sich insbesondere: Kastanie, Esche und Walnuß.

2.0 Dachform und Dacheindeckung

In den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten sind als Dachform nur Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Pultdächer zulässig. Die Dacheindeckung darf nur Rottönen erfolgen.

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1.0 Leitungsrecht

Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis des „Kalkwerkes Gersheim“ oberirdisch ein Transportband über die betroffenen Parzellen zu führen und zu unterhalten.

2.0 Kulturdenkmäler

Als Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 DSchG werden folgende, in der Denkmalliste gemäß § 7 DSchG geführte Gebäude, in den Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen:
Bahnhofstraße 03, Walsheimer Straße (ehem. Mühle) und Walsheimer Straße 04.

IV. Hinweise

1.0 Leitungstrassen der Pfalzwerke AG

Durch das Bebauungsplangebiet verlaufen 20-kV-Freileitungen Pos. 75 und Pos. 75-01 sowie 20-kV-Erdkabelleitungen Pos. 75-01 der Pfalzwerke AG.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen dürfen keine Baulichkeiten errichtet werden. Alle Bauunterlagen für Vorhaben auf den von den Schutzbereichen der 20-kV-Freileitungen berührten Grundstücksflächen sind der Betriebsabteilung Homburg zur Stellungnahme und zur Zustimmung vorzulegen.

Innerhalb der Schutzzonen der 20-kV-Freileitungen dürfen keine Bäume neu angepflanzt werden.

Entlang der 20-kV-Kabelleitungen ist ein 3 m breiter Streifen von Baulichkeiten jeder Art sowie von Standorten von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

2.0 Deutsche Telekom

Bei Ausführungen von Straßenbaumaßnahmen einschließlich Anpflanzungen ist darauf zu achten, daß Beschädigungen der Anlagen der Telekom vermieden werden. Die Bauausführenden sollen sich daher rechtzeitig mit dem Bezirksbüro Zugangsnetz (66280 Sulzbach, Mellinweg 20) in Verbindung setzen und sich in die genaue örtliche Lage der Anlagen einweisen lassen.

3.0 Altstandorte

Gemäß des Katasters der Altstandorterfassung befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zwei Altstandorte, die unter den Kennziffern 3006 „Kohlehandlung“ und 3007 „ehem. Tankstelle (Kalkwerk) für Arbeiter“ geführt werden. Für diese Altstandorte ist eine Untersuchung bzw. Sanierung im Rahmen von künftigen Baumaßnahmen nicht auszuschließen.

4.0 Biotopkartierung des Saarlandes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Flächen, die aufgrund ihrer Ausprägung als naturnahe Bach- und Fließabschnitte dem besonderen Schutz des § 25 SNG unterliegen und daher als Biotope, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfaßt worden sind. Im einzelnen handelt es sich dabei um das Biotop Nr. 68090106 „Bliesaue zwischen Biesdalheim und Gersheim“ und das Biotop Nr. 68090116 „Hetschenbach zwischen Walsheim und Gersheim“.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planninhalts (Plangebietverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

4. Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. d. Saarl. S.346).

5. Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsbl. d. Saarl. S.477).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat von Gersheim hat in seiner Sitzung am 5. November 1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfmitte Gersheim“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Beschluß, den Bebauungsplan „Dorfmitte Gersheim“ aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Gemeinde Gersheim am 28. Februar 1997 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich bekanntgemacht worden.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am 7. März 1997 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weise durchgeführt worden, daß am 26. März 1997 eine Bürgeranhörung stattgefunden hat. Weiterhin wurde den interessierten Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, im Zeitraum vom 17. März 1997 bis zum 18. April 1997 den Entwurf des Bebauungsplans „Dorfmitte Gersheim“ mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Gersheim einzusehen und Anregungen vorzubringen.

3. Frühzeitige Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 17. März 1997 um die Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert worden.
Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Gemeinderat von Gersheim in seiner Sitzung am 22. September 1998 geprüft.

4. Offenlegung des Plancerturwes

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfmitte Gersheim“ mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 31. Oktober 1998 bis zum 1. Dezember 1998 öffentlich ausgelegt worden.
Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Gemeinde Gersheim am 16. Oktober 1998 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, daß während der Auslegung Anregungen vorgebracht werden können.

5. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 28. Oktober 1998 von der Offenlegung des Bebauungsplanes „Dorfmitte Gersheim“ benachrichtigt worden und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Gemeinderat von Gersheim in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 geprüft.

Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat von Gersheim hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplans „Dorfmitte Gersheim“ (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Textfestsetzung) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung genehmigt.

7. Ausfertigung und Bekanntmachung

Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Der Bebauungsplan „Dorfmitte Gersheim“ ist am vom (Bürgermeister oder einem sonstigen kommunalverfassungsrechtlich zuständigen Gemeindevertreter) der Gemeinde Gersheim als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.

Der Bebauungsplan „Dorfmitte Gersheim“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim mit dem Hinweis bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan „Dorfmitte Gersheim“ von jedermann eingesehen werden kann.

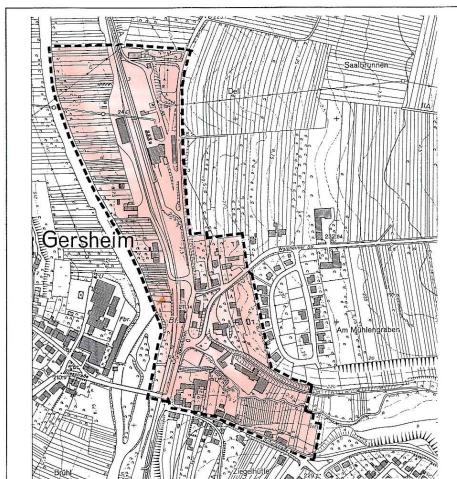
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Dorfmitte Gersheim“ in Kraft.

Gersheim, den
.....

.....
- Der Bürgermeister -



ÜBERSICHTSPLAN



Bebauungsplan
„Dorfmitte Gersheim“
der Gemeinde Gersheim

